

26.09.90

Fz - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanz-
reformgesetz im Jahr 1991**A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Nach Abstimmung mit den Ländern beträgt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bundesdurchschnittlich 40 vH an den Länderleistungen. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der derzeitige Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 1991 um 2 vom Hundert-Punkte erhöht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen aufgrund der Verordnung im Jahr 1991 voraussichtlich 200 Mio DM zu.

26.09.90

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanz-
reformgesetz im Jahr 1991

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) - 526 10 - Ge 7/90

Bonn, den 26. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991

Vom

Aufgrund des § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I
S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990
(BGBl. II S. 518) eingefügt worden ist, verordnet die Bundes-
regierung:

§ 1

Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreform-
gesetzes wird für das Jahr 1991 um 2 vom Hundert-Punkte auf 54
vom Hundert erhöht.

§ 2

Das Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des
Vervielfältigers nach § 1 steht den Ländern zu und ist bis zum
1. Februar 1992 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai,
1. August und 1. November 1991 sind Abschlagszahlungen für das
vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem
Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformge-
setzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch
im Land Berlin.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sieht auch eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder vor. Dieser Finanzierungsbeitrag wird durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die Neuregelung soll zunächst für das Jahr 1991 erfolgen. Der Finanzierungsbeitrag durch diese Verordnung wird den Ländern Mehreinnahmen von voraussichtlich rund 200 Mio DM erbringen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1991 um 2 vom Hundert-Punkte erhöht.

Zu § 2

§ 2 regelt das Verfahren der Ertragshoheit.

Zu § 3

Dieser Paragraph enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1991 bestimmt.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.